

Wien, am 13.03.2020

Zahl: A 07; 465/2020

Bitte auf allen Schreiben immer die Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

An die

Alle Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie alle Superintendentialgemeinden A.B. und alle Einrichtungen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Betrifft: Evangelische Kirchen in Österreich, Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich, Altkatholische Kirche – Gesetzesprüfungsverfahren (Individualantrag) betreffend Aufhebung des Karfreitages als gesetzlicher Feiertag sowie Einführung des persönlichen Feiertages - Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 10.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Wie Ihnen bekannt ist, haben die Evangelischen Kirchen (inklusive Evangelisch-Methodistische Kirche) und Altkatholische Kirche gegen die neuen gesetzlichen Regelungen betreffend Aufhebung des Karfreitags als gesetzlichen Feiertag u.a. in Folge des Vorabentscheidungsurteiles des EuGH vom 22.01.2019 einen Individualantrag auf Gesetzesprüfung nach Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Wie Sie aus den Medien bereits entnehmen konnten, wurde dieser Antrag vom Verfassungsgerichtshof – als unzulässig – zurückgewiesen, was bedeutet, der Verfassungsgerichtshof setzte sich inhaltlich mit der Prüfung der umfassenden Argumente der Evangelischen Kirchen auf Verfassungswidrigkeit der neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht auseinander.

Zu diesem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 10.03.2020 darf zum Zwecke der Information folgendes festgehalten werden:

Ein Individualantrag auf Gesetzesprüfung - wie der gegenständliche von den Evangelischen Kirchen inklusive Altkatholische Kirche – setzt als Zulässigkeit voraus, dass unmittelbar in die Verfassungsrechte des Antragstellers – im gegenständlichen Fall der Evangelischen Kirchen – eingegriffen wird. In dem 50-seitigen Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 10.03.2020 – in dem überdies die rund 50-seitige juristische Begründung der Verfassungswidrigkeit aus der Sicht der Evangelischen Kirchen auf rund 3 Seiten zusammengefasst sind, dies im Gegensatz zur Äußerung

der der Bundesregierung - wird die Unzulässigkeit des Gesetzesprüfungsantrages dahingehend begründet, dass durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht in die verfassungsrechtliche Rechtssphäre der Evangelischen Kirchen eingegriffen wird, weil es sich um arbeitszeitrechtliche Regelungen handelt, die nur Angehörige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft in ihrer Religionsausübung betreffen. Ferner wird angemerkt, dass sich weder aus Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Religionsfreiheit) noch aus Art 15 Staatsgrundgesetz 1867 eine staatliche Pflicht zur Einführung und Beibehaltung eines konkreten Feiertags ergäbe. Am Rande wird überdies – dies ist kritisch zu sehen – angemerkt, dass Feiertage heute überwiegend profanen Zielen der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung folgen, mag auch die Auswahl der Feiertage ursprünglich religiös begründet gewesen sein.

Aus diesem Grund wird auf die gesamten Argumente im Gesetzesprüfungsantrag nicht eingegangen, man setzt sich auch nicht näher mit den vorgetragenen Argumenten, dass die arbeitsrechtliche Regelung in die gemeinsame Religionsausübung der Kirchen eingreift, auseinander. Dieser Beschluss des Verfassungsgerichtshofes ist vorerst zur Kenntnis zu nehmen. Da der Verfassungsgerichtshof in der Sache selbst nicht entschieden hat und die Unzulässigkeit des Antrages mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Angehörige der Evangelischen Kirchen begründete, ist es nunmehr möglich, dass im Wege von arbeitsgerichtlichen Klagen evangelischer Dienstnehmer/innen gegen ihren Arbeitgeber verschiedene gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Karfreitages in dieser Form an den Verfassungsgerichtshof zur individuellen Prüfung herangetragen werden. Dieser Weg wird nunmehr beschritten werden, die Angelegenheit mit der Aufhebung des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag für die Evangelischen ist noch nicht abgeschlossen. Man hatte bislang nur versucht, einzelne Arbeitnehmer und Dienstnehmer aus solchen Rechtsstreitigkeiten herauszuhalten. Im Übrigen wird durch Experten überprüft, ob im gegenständlichen Fall auch eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg möglich ist.

Ich bringe Ihnen dies zum Zwecke der Information zur Kenntnis.

Im Übrigen wünsche ich Ihnen allen und Ihren Gemeinden Gottes bewahrende und segnende Hand in Zeiten des Coronavirus und der Passionszeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Krömer